

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicola, St. Jakob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermüllers, Kubchnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 288

Samstag, den 11. Dezember 1918

Mittwoch, den 11. Dezember

Verbreitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Preis: 1 Pf. 10 H. — Einzelhefte 1 Pf. 10 H. — Vierteljahrspreis 3 Pf. 30 H. — Halbjahrspreis 6 Pf. 60 H. — Jahrespreis 12 Pf. 120 H. — Ausland: 15 Pf. 150 H. — Einmalige Anzeigen: 10 Pf. — Wiederholende Anzeigen: 5 Pf. — Inserate werden im Voraus bezahlt. — Bestellungen: 10 Pf. — Telegramm-Adresse: Lichtenstein.

## Lichtenstein.

Wochenblatt, Dienstag, den 10. Dezemb., 1/2 Pf. 90 Pf. R.R.R. A. Ab-  
schnitt H 1, Nr. 1-360 bei Schönlager.

### Bekanntmachung.

Alle in Privatbesitz befindlichen Patronen sind auf dem Rathaus Gallberg, Stadtkassendirektor, abzugeben. Um Ungelegenheiten vorzubeugen, ist es ratsam, daß alle Eltern ihre Kinder darauf aufmerksam machen, daß sie nicht mit Patronen spielen, sondern diese sofort abliefern.

Der Arbeiterrat zu Gallberg.

Schwarzschmidt, Vorst.

### Seefisch

Mittwoch, den 11. Dezember 1918. Auf den Kopf 1/2 Pf. für 50 Pf. Lebensmittelkarte A, Nr. 1 bis 350 vorm. 8-10 Uhr.

### Geräucherter Kalbfisch

Mittwoch, den 11. Dezember vorm. 10 bis 11 Uhr 1/2 Pf. für 1.10 Pf. Lebensmittelkarte A, Nr. 1051 bis 1200.

## Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (R.G.B. I S. 1345 ff.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (R.G.B. I S. 1353 ff.) sowie in deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wahlkommissionen werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:

- für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1-9) der Oberregierungsrat Dr. Hertel bei der Reichshauptmannschaft Dresden,
- für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10-14) der Geh. Regierungsrat Freyher v. Der bei der Reichshauptmannschaft Leipzig,
- für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15-23) der Stadtrat Dr. Hartwig in Chemnitz.

Als Gemeindeoberleiter im Sinne von Ziffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig:

- für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes:
  - in den Städten mit reb. Stadterhebung: der Stadtrat,
  - in den übrigen Städten: der Bürgermeister,
  - in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.
- für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten:
  - in den Städten mit reb. Stadterhebung: der Stadtrat,
  - in den übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksamtshauptmann.

III. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV. 1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Gemeindeflur ein selbständiger Wahlbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner

### Kurze wichtige Nachrichten.

- Unter dem Proteste der Stadtverwaltungen wurden von den Tschechen Tepitz, Schönau, Hohenelbe und Reichenberg besetzt.
- Bonn ist von kanadischen Truppen besetzt worden.
- Der elsass-lothringische Landtag nahm eine Entschliessung an, nach der das Reich Elsass-Lothringens, das Frankreich wieder anzuschließen, unbestreitbar

und endgültig ist. Es bedarf wohl keinen Hinweises, daß dieser Beschluß unter dem französischen Druck zustande gekommen ist.

- Der Einmarsch der Garben beginnt heute in Berlin und dauert während der nächsten Tage an. Der feierliche Empfang durch die Reichs- und Staatsbehörde erfolgt vor dem Brandenburger Tor.
- In der Ukraine haben die Revolutionäre die Regierungsgewalt an sich gerissen, aus den che-

maligen russischen Disziplinierungen wird von neuen bolschewistischen Exzellenzen gemeldet.

- Die ersten Truppentransporte sind aus der Ukraine in der Heimat eingetroffen, an den Deutschen werden dort fürchterliche Exzellenzen verübt.
- Deutschland hat abermals gegen Jocho Wortbrüche bei der Auslegung der Waffenstillstandsbedingungen scharfen Protest eingelegt.
- Das sächsische Arbeits- und Wirtschaftsministerium hebt eine Verfügung des Arbeiter- und Sol-

des Gallbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vergl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der reb. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918

181 II.

Ministerium des Innern.

### Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Erbsen in Saat- und Erbsen und deren Höchstpreise vom 28. November 1918.

I. Saat- und Erbsen dürfen nicht zu Speiseworden verwendet werden.

II. Erzeuger von Saat- und Erbsen dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung abgeben. Die Erteilung dieser Genehmigung wird für Sachen dem Landesrat in Dresden W. Sidonienstraße 14. übertragen.

Kaufträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommissarverband des Erzeugersortes zu richten, der sie unter Begleichung unverzüglich an den Landesrat weiterzureichen hat. Die Kaufträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und Erbsen dem Bewirker nach dem Kauftrag abzugeben ist, wieviel er davon abzugeben wünscht. Dem Antrag sind Muster in der erforderlichen Anzahl beizulegen. Der Kommissarverband des Erzeugersortes und der Landesrat sind berechtigt, die Bewirker des Kauftragers durch einen Bevollmächtigten, der sich als solcher ausweist, beschuldigen zu lassen. Der Erzeuger darf insgesamt nur diejenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landesrats den Absatz von Saat- und Erbsen zu beschränken oder zu untersagen.

III. Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Erbsen darf nur gegen Saattaxe erfolgen.

Die Saattaxe für Saat- und Erbsen werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bewirkeres erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Bewahrung der für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hafer vorgeschriebenen Saattaxe und unter Beachtung der für diese erlassenen Bestimmungen (R.G.B. I S. 677 ff.) für Händler durch den Landesrat, für Verbraucher durch den Kommissarverband des Verbrauchsortes. Der Kommissarverband hat dem Landesrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saattaxen und über welche Mengen Saat- und Erbsen abgestellt worden sind.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saattaxe dem Verkäufer spätestens bei Vernehmung des Saatgutes anzuhändigen. Wird das Saatgut auf der Rückseite der Saattaxenschein die erhaltene Abgabe unter Angabe der benutzten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Rückseite der Saattaxenschein den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat den Abschnitt A der Saattaxe abzutrennen und ihn an den Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzubehalten und aufzubewahren und Abschnitt C unverzüglich dem Landesrat einzusenden.

IV. Die gegenüber Speisewirtern erhöhten Preise für Saat- und Erbsen (vgl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918) dürfen auch für Saat- und Erbsen nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

V. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1917 — 2095 II B VIII, Sächl. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917 — 2095 b II B VIII, Sächl. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Dresden, am 4. Dezember 1918. 2557 a V. G. I. Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

extertia und Unter-  
st wie die 3 obersten  
nd die Folge? Diese  
nde in ihren „Küvel-  
derrn, die Brimner  
Sie wählen dann  
Wahlrecht den Schül-  
bigen Interessen der  
che Vereine, die auch  
h vereinigen dürfen  
ntia nicht ein ver-  
ständigem Druck nur  
kötet, möchten aber  
imüster Sud wachtet,  
ele folgt, ob es sich  
n Tenweilern.

& Heinze,  
linberg,  
6.

esterkliche: Burgstädt,  
von  
en Zinssätzen.  
egenheit.

zu Jungen!

die Jantalle  
lichen Krieger!  
nder Musik  
e Sieger.

Sübel will  
auch grüßen.  
Treu!  
t zu Füßen.  
udenbecher  
nterland,  
höchster Höhe,  
sand.

eutschen Jungen,  
mensgenüß:  
eutsches Weisen  
Entschluß!

Trümmern stehen,  
untergehen, —  
zum Troste!  
bestehn!"

(Arno Schmitz)

chten.

inde.

tag angehängigten  
Rehr-Berlin, fallen  
us.  
esdienft.

nd 1/2 8 Uhr Sung-

enst. :-

bruch-Diebstahl-  
ab Umgebung

n. Bogler,

em, sehr  
iebe Frau,  
hwägerin,

storbenen

e  
indern.

stag, den

enlein.